

„(5) Umbettungstermine werden bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Friedhöfe der Stadt Eisenach sind wie folgt geöffnet:

- a) in den Monaten April – Oktober (Sommerzeit) 07.00 – 21.00 Uhr,*
- b) in den Monaten November – März (Winterzeit) 07.00 – 18.00 Uhr.*

Die Friedhofszugänge werden spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeit geschlossen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gewerbetreibende / Freiberufler“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung kann durch die Friedhofsverwaltung jederzeit widerrufen werden, sofern ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „werktags“ gestrichen und die Bezeichnung „14.45 Uhr“ durch die Bezeichnung „15.00 Uhr“ ersetzt.

d) Nach Abs. 8 wird eine neuer Abs. 9 wie folgt angefügt:

„(9) Für freiberuflich Tätige gelten die Abs. 1 – 8 entsprechend.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten fest. Bestattungen erfolgen dienstags bis freitags, montags nur in Ausnahmefällen, in von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Uhrzeiten. Samstags, sonntags und feiertags sind Bestattungen ausgeschlossen.“

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Anstriche 1 – 7 werden zu den Buchst. a) – g).

b) Buchst. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Gemeinschaftsanlagen (s. § 16)

1. Urnengemeinschaftsanlage

2. Sternenkinderfeld, “

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.“

b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Eine Rückgabe“ durch die Worte „*Ein Verzicht*“ ersetzt.

b) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Der Nutzungsberechtigte hat sich umgehend vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll 6 Monate vor Ablauf durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben werden.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem dritten Anstrich wird ein neuer vierter Anstrich wie folgt eingefügt:

„- Sternenkinderfeld,“

2. Die ehemaligen Anstriche 4 und 5 werden zu den neuen Anstrichen 5 und 6.

3. Die Anstriche 1 – 6 werden zu den Buchst. a) – f).

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben; eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.“

2. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Anstriche 1 - 3 durch die Buchst. a) und b) wie folgt ersetzt:

| | |
|--|--|
| <i>„a) Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen</i> | <i>1,5 m² bis 3,0 m²,</i> |
| <i>b) Urnenwahlgrabstätte 6 Urnen</i> | <i>3,1 m² bis 6,0 m².“</i> |

d) Nach Abs. 4 werden zwei neue Abs. 5 und 6 wie folgt angefügt:

„(5) Das Sternenkinderfeld dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen.

(6) Eine Urnengemeinschaftsanlage und ein Sternenkinderfeld werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden. Für die Erhaltung von Grabmalen können Patenschaftsverträge über das Nutzungsrecht

abgeschlossen werden, in denen sich die Paten als Nutzungsberechtigte verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.“

2. Die ehemaligen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte *„einschließlich des Sockels und Fundamentes“* eingefügt.

2. In Satz 2 werden die Worte *„oder abräumen zu lassen“* gestrichen

b) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:

„(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.“

c) Der ehemalige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden durch einen neuen Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Ist der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.“

2. Der ehemalige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

3. In Satz 3 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Worte *„auf Kosten des Verfügungsberechtigten“* eingefügt und die Worte *„oder beseitigen lassen“* gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte *„Satz 1 und 2“* eingefügt.

2. In Satz 2 werden die Worte *„oder in Ordnung bringen lassen“* gestrichen.

3. In Satz 3 werden die Worte *„innerhalb von 3 Monaten ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides“* gestrichen.

c) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:

„(3) Die anfallenden Kosten nach Abs. 1 und 2 werden dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten, sofern sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.“

d) Der ehemalige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „Grabschmuck“ das Wort „ersatzlos“ eingefügt.

13. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern.“

14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 4 werden nach dem Wort „gewerbliche“ die Worte „oder freiberufliche“ eingefügt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Doht
Oberbürgermeister

| Eingang Büro Stadtrat | Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung | TOP Stadtratssitzung |
|-----------------------|--------------------------------|----------------------|
| | | |

Stadtverwaltung Eisenach